

Verordnung

über die Eintragung von Naturdenkmalen in
den Gemeinden Elbergen, Estringen und Mehringen
in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Lingen

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs.1, 15 und 16 Abs. 1 Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1-4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Mit dem Tage nach der Bekanntgabe dieser Verordnung werden in das Naturdenkmalbuch eingetragen und dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

- a) Ikenstein in Elbergen, Gemarkung Elbergen, Flur 1, Flurstück 52/1 und 53/1. Mitgeschützt ist eine Umgebung im Radius von 10 m.
- b) Fünf Hügelgräber in Estringen, Gemarkung Bramsche, Flur 33, Flurstück 1/2 . Mitgeschützt ist eine Umgebung im Abstand von 10 m von den Hügelgräbern sowie der Baumbestand darauf.
- c) Mehringer Hühnensteine in Mehringen, Gemarkung Mehringen, Flur 7, Flurstück 232/2, 316/2 und 333/3 mit dem Baumbestand darauf.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bauten oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl.. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Lingen (Ems), den 19. September 1966

Landkreis Lingen als untere Naturschutzbehörde

Hölscher
Landrat

Franke
Oberkreisdirektor

[Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück
Nr. 1/1967 vom 15.01.1997, Seite 5](#)

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

